ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 10. Oktober 1997

zur Änderung der Entscheidung 92/160/EWG zur Festlegung einer Regionalisierung bestimmter Drittländer für die Einfuhr von Einhufern hinsichtlich Rußlands

(Text von Bedeutung für den EWR)

(97/685/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 90/426/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 zur Festlegung der tierseuchenrechtlichen Vorschriften für das Verbringen von Equiden und für ihre Einfuhr aus Drittländern [1], zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Entscheidung 92/160/EWG der Kommission [2], zuletzt geändert durch die Entscheidung 97/350/EG [3], wurde eine Regionalisierung bestimmter Drittländer für die Einfuhr von Einhufern festgelegt. Diese Regionalisierung gründet sich auf die tiergesundheitliche Lage in dem Drittland.

Die zuständigen Veterinärbehörden Rußlands haben ausreichende Garantien für das Nichtauftreten der Beschälseuche in der Provinz Kaliningrad der Russischen Föderation gegeben. Die Entscheidung 92/160/EWG muß daher geändert werden.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Im Anhang der Entscheidung 92/160/EWG wird im ersten Gedankenstrich des sich auf Rußland beziehenden Teils nach den Worten „die Provinzen" das Wort „Kaliningrad" eingefügt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 10. Oktober 1997

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

[1] ABl. L 224 vom 18. 8. 1990, S. 42.
[2] ABl. L 71 vom 18. 3. 1992, S. 27.
[3] ABl. L 150 vom 7. 6. 1997, S. 44.